

Beschwerdeausschuss GA Diakonie nach § 4 V AGMVG

Der Beschwerdeausschuss des GA Diakonie ist ein beschließender Ausschuss. Ihm gehören die/der Vorsitzende, drei weitere GA-Mitglieder und die Juristische Referentin (ausschließlich in beratender Funktion) an.

Falls der Beschwerdeausschuss dies beschließt, wendet sich der GA Diakonie an das Diakonische Werk Bayern. Das Diakonische Werk Bayern ist verpflichtet, der Beschwerde konsequent nachzugehen und gemeinsam mit dem GA Diakonie auf Abhilfe hinzuwirken.

Das Beschwerdeverfahren schließt andere Möglichkeiten der Streitentscheidung (z. B. der Gang zum Kirchengerecht) nicht aus.

Grundsätze:

1. Die Beschwerde muss von der jeweiligen MAV in einer ordnungsgemäßen Sitzung beschlossen worden sein.
2. Im Schreiben der MAV an den GA Diakonie muss der Begriff „Beschwerde“ vorkommen.
3. Das Beschwerderecht nach § 4 V AGMVG ersetzt nicht die Tätigkeit der einzelnen MAVen vor Ort.
4. Über jede Beschwerde bzw. jeden einzelnen Beschwerdepunkt stimmt der Beschwerdeausschuss ab.
5. Die Juristische Referentin/der Juristische Referent nimmt – in der Regel – die Beschlüsse auf und entwirft das Schreiben an die MAV.

Stand: 14.12.18
gez. Eleonora Dannecker